

- Zu 1: Es sind 6 Stellungnahmen eingegangen. 3 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen 3 Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Zu 2: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen. Acht Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gemäß § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Zu 3: Gegenüber dem offen gelegten Entwurf des Bebauungsplanes wird die Baugrenze des fußläufigen Stegs/Brücke bemaßt und in der textlichen Festsetzung näher beschreiben (lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,20m)